

Demnach ist es nothwendig, hinsichtlich der Beköstigungs- und Bourageverabreichungen nach den Kontingenten zu unterscheiden, so daß je nach den bestehenden gesonderten Militärverwaltungen auch einer getrennten Aufstellung der fraglichen Liquidationen für die Preussischen und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Truppen, für die Truppen des Königlich Sächsischen (XII.) Armee-corps, jedes der beiden Großherzoglich Mecklenburg'schen Kontingente und des Großherzoglich Hessischen Kontingents bedarf. Uebrigens erscheint es unerläßlich, daß die fraglichen Liquidationen, welche von den Landrathsämtern nach dem unter B. beigefügten Schema anzufertigen sind, für jeden Monat abschließen und deshalb Leistungen aus verschiedenen Monaten nicht in eine und dieselbe Liquidation aufgenommen werden.

Sollten Leistungen an die Truppen Süddeutscher Staaten vorkommen, so sind besondere Liquidationen darüber aufzustellen.

2.

Zu §. 18. des Gesetzes.

Im Fürstenthume erfolgt die etwa nöthige Ausgleichung in Bezug auf einzelne Gemeinden desselben Landestheils durch den betreffenden Bezirksauschuß, in Bezug auf die Landestheile durch das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Wera, am 14. Februar 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Seimel.